



GEMEINDE BENNWIL

**Kanton Basel-Landschaft  
Gemeinde**

**Bennwil**

# Abwasserreglement

---

---

Beschluss des Gemeinderates:	14. April 2004 (315/2004)
Beschluss der Gemeindeversammlung:	29. April 2004
Fakultative Referendumsfrist:	29. Mai 2004

Namens des Gemeinderates  
Der Präsident:  
E. Geiser

Die Gemeindeverwalterin:  
M. Scherrer

---

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit  
Entscheid Nr. 319 vom 15. Juli 2004.

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>A.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
	§ 1 Geltungsbereich .....	3
	§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten .....	3
	§ 3 Technische Ausführung .....	3
	§ 4 Schadendienst .....	3
<b>B.</b>	<b>Abwasseranlagen der Gemeinde</b>	<b>3</b>
	§ 5 Genereller Entwässerungsplan .....	3
	§ 6 Projektierung und Bau .....	4
	§ 7 Enteignung .....	4
	§ 8 Betrieb und Unterhalt .....	4
	§ 9 Haftungsausschluss .....	4
<b>C.</b>	<b>Private Abwasseranlagen</b>	<b>4</b>
<b>I.</b>	<b>Bewilligungspflicht</b>	<b>4</b>
	§ 10 Bewilligungspflicht .....	4
<b>II.</b>	<b>Verschmutztes Abwasser</b>	<b>4</b>
	§ 11 Anschlusspflicht .....	4
<b>III.</b>	<b>Nichtverschmutztes Abwasser</b>	<b>5</b>
	§ 12 Nichtverschmutztes Abwasser .....	5
<b>IV.</b>	<b>Erstellung, Betrieb und Unterhalt</b>	<b>5</b>
	§ 13 Grundsatz .....	5
	§ 14 Unterhaltspflicht .....	5
	§ 15 Haftung .....	5
	§ 16 Duldungs- und Auskunftspflicht .....	5
<b>D.</b>	<b>Finanzierung</b>	<b>5</b>
<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>5</b>
	§ 17 Grundsätze .....	5
	§ 18 Festlegung der Beiträge und Gebühren .....	6
	§ 19 Vorab-Erstellung .....	6
	§ 20 Zahlungsmodalitäten .....	6
<b>II.</b>	<b>Erschliessungsbeitrag</b>	<b>6</b>
	§ 21 Beitragspflicht .....	6
<b>III.</b>	<b>Anschlussgebühren</b>	<b>6</b>
	§ 22 Anschlussgebühren .....	6
	§ 23 Grundsatz .....	7
	§ 24 Grundgebühr .....	7
	§ 25 Abwassermengengebühr .....	7
<b>E.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>7</b>
	§ 26 Vollzug .....	7
	§ 27 Rechtsschutz .....	8
	§ 28 Strafbestimmungen .....	8
	§ 29 Aufhebung bisherigen Rechts .....	8
	§ 30 Übergangsbestimmungen .....	8
	§ 31 Inkrafttreten .....	8

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

# Abwasserreglement der Gemeinde Bennwil

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Bennwil, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

## A. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.

### § 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten

<sup>1</sup>Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen. Zur Beratung über Kanalisationsfragen und zur entsprechenden Antragsstellung an den Gemeinderat kann der Gemeinderat eine Fachkommission von 5 Mitgliedern einsetzen, in welcher er durch den Vorsteher des Kanalisationswesens und eventuell weiterer Mitglieder vertreten ist.

<sup>2</sup>Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.

<sup>3</sup>Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:

- a. sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden,
- b. sie wenden wenn möglich keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden, und sie leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein,
- c. sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.

<sup>4</sup>Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende bzw. abwasser-  
vermindernde Massnahmen durchzuführen.

### § 3 Technische Ausführung

<sup>1</sup>Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände verbindlich.

<sup>2</sup>Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungweisend.

### § 4 Schadendienst

<sup>1</sup>Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässer-  
verunreinigungen.

## B. Abwasseranlagen der Gemeinde

### § 5 Genereller Entwässerungsplan

<sup>1</sup>Die Gemeinde erstellt einen Generellen Entwässerungsplan (GEP) auf der Stufe eines Entwässerungs-  
konzeptes. Der GEP wird regelmässig auf die Bedürfnisse des Gewässerschutzes überprüft und  
nötigenfalls angepasst.

<sup>2</sup>Der GEP wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Er bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

## **§ 6 Projektierung und Bau**

<sup>1</sup>Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers wie im GEP vorgesehen, soweit diese nicht im Eigentum des Kläranlagenbetreibers sind.

<sup>2</sup>Die Gemeindeversammlung entscheidet über die für die Projektrealisierung erforderlichen Kredite. Der Gemeinderat beschliesst im Rahmen der bewilligten Kredite über die Ausgestaltung der Projekte für die Abwasseranlagen.

## **§ 7 Enteignung**

<sup>1</sup>Die Gemeinde hat das für die Erstellung der Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers benötigte Areal oder Durchleitungsrecht zu erwerben. Soweit keine Verständigung über den Erwerb des Areals oder des Durchleitungsrechtes möglich ist, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

<sup>2</sup>Für die Planaufgabe und das Enteignungsverfahren gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

## **§ 8 Betrieb und Unterhalt**

Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

## **§ 9 Haftungsausschluss**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die trotz ordnungsgemäsem Betrieb und Unterhalt durch die Abwasseranlagen entstehen.

# **C. Private Abwasseranlagen**

## **I. Bewilligungspflicht**

### **§ 10 Bewilligungspflicht**

<sup>1</sup>Für den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation, für die Erweiterungen oder Änderungen des Entwässerungssystems sowie für die Versickerung oder die Einleitung von nicht-verschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer ist eine Bewilligung des Gemeinderates notwendig.

<sup>2</sup>Soll das Abwasser eines Grundstücks gemäss dem GEP direkt in einen nicht kommunalen Kanal geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers. Vorbehalten bleiben die kantonale Abwasserbewilligung gemäss § 7 Abs. 2 und § 9 des Gesetzes über den Gewässerschutz sowie, dass gemäss Art. 3 der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung entschieden wird, dass Abwasser bei der Einleitung in ein Gewässer oder bei der Versickerung als verschmutzt gilt.

## **II. Verschmutztes Abwasser**

### **§ 11 Anschlusspflicht**

<sup>1</sup>Alle Liegenschaften, bei welchen Schmutzwasser anfällt und die sich im Bereich der öffentlichen Kanalisation befinden, müssen an das Mischwasser- oder Schmutzwassersystem angeschlossen werden.

<sup>2</sup>Der Kanton kann Landwirtschaftsbetrieben mit Nutztierhaltung erlauben, das Abwasser direkt landwirtschaftlich zu verwerten, wenn die Bedingungen von Artikel 12 Absatz 4 des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz (GSchG) erfüllt sind.

### III. Nichtverschmutztes Abwasser

#### **§ 12 Nichtverschmutztes Abwasser**

<sup>1</sup>Nichtverschmutztes Abwasser soll in erster Linie auf dem Grundstück selbst versickert werden. Ist dies nicht möglich, gelten die Bestimmungen des GEP.

### IV. Erstellung, Betrieb und Unterhalt

#### **§ 13 Grundsatz**

<sup>1</sup>Die private Abwasseranlage endet nach dem Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation.

<sup>2</sup>Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.

<sup>3</sup>Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden.

#### **§ 14 Unterhaltungspflicht**

<sup>1</sup>Private Abwasseranlagen müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sowie gemäss den gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände unterhalten und instand gestellt werden.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümern bzw. Grundeigentümerinnen den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat kann finanzielle Beiträge für Kontrollen der privaten Anschlussleitungen entrichten.

#### **§ 15 Haftung**

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin haftet für allen Schaden, der durch die private Abwasseranlage verursacht wird.

#### **§ 16 Duldungs- und Auskunftspflicht**

Für Kontrollzwecke ist den Gemeindebehörden der Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.

## **D. Finanzierung**

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### **§ 17 Grundsätze**

<sup>1</sup>Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

<sup>2</sup>Die Kosten der Gemeinde für Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz der Abwasseranlagen sowie die vom Kanton überbundenen Kosten werden den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen belastet, und zwar:

- a. in Form von Erschliessungsbeiträgen (Vorteilsbeiträgen) für die Möglichkeit des Anschlusses an die Kanalisation;
- b. in Form von Anschlussgebühren für den Anschluss an die Kanalisation;
- c. in Form einer jährlichen Grundgebühr
- d. in Form von jährlichen Abwassergebühren
- e. in Form von Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

## **§ 18 Festlegung der Beiträge und Gebühren**

<sup>1</sup>Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.

<sup>2</sup>Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Abwassergebühren fest.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat legt die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen fest.

## **§ 19 Vorab-Erstellung**

<sup>1</sup>Private können mit Genehmigung des Gemeinderates eine kommunale Abwasseranlage gemäss GEP vor der Bewilligung des entsprechenden Kredites durch die Gemeindeversammlung auf eigene Kosten erstellen.

<sup>2</sup>Wollen Dritte die von Privaten erstellten kommunalen Abwasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

<sup>3</sup>Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zinslos zurück.

## **§ 20 Zahlungsmodalitäten**

<sup>1</sup>Die Beiträge und Gebühren sind innert 30 Tagen nach der Rechnungstellung zur Zahlung fällig.

<sup>2</sup>Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben.

<sup>3</sup>Der Verzugszins wird analog dem Verzugszins für die Gemeindesteuern erhoben.

## **II. Erschliessungsbeitrag**

### **§ 21 Beitragspflicht**

<sup>1</sup>Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde einen Erschliessungsbeitrag leisten, wenn das Grundstück an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen und zonenrechtlich baulich genutzt werden kann.

<sup>2</sup>Der Erschliessungsbeitrag ist unabhängig davon geschuldet, ob das Grundstück überbaut ist oder nicht.

<sup>3</sup>Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Grundstücksfläche.

<sup>4</sup>Der Gemeinderat legt den Erschliessungsbeitrag fest, wenn das Grundstück nicht innerhalb des GEP liegt. Er orientiert sich dabei an den tatsächlichen Kosten.

## **III. Anschlussgebühren**

### **§ 22 Anschlussgebühren**

<sup>1</sup>Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde eine Anschlussgebühr leisten, wenn das Grundstück an die Abwasseranlagen angeschlossen wird und die Gebäudeschatzung vorliegt.

<sup>2</sup>Die Berechnung der einmaligen Anschlussgebühr erfolgt aufgrund der 3 Faktoren:

- Grundstücksfläche
- Gebäudevolumen der Gebäudeinformation der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung
- Brandversicherungswert des Gebäudes

<sup>3</sup>Der bereits geleistete Erschliessungsbeitrag wird bei der Rechnungsstellung der Anschlussgebühr als Akontozahlung in Abzug gebracht

<sup>4</sup>Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten richtet sich die Anschlussgebühr nach der Erhöhung des Gebäudevolumens und des Brandversicherungswertes.

<sup>5</sup>Reduzieren sich Grundstücksflächen, Gebäudevolumen oder Brandversicherungswert so erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Gebühren.

<sup>6</sup>Für Liegenschaften ausserhalb des GEP kann der Gemeinderat abweichende Gebühren festlegen.

<sup>7</sup>Für Bauten der Einwohner- und Bürgergemeinde (ohne Wohnbauten) kann der Gemeinderat die Beiträge reduzieren.

<sup>8</sup>Eine Befreiung der Gebührenpflicht erfolgt, wenn erhebliche Massnahmen zur Energie- oder Wassereinsparung vorgenommen werden, welche zu einer höheren Schätzung des Gebäudewertes führen.

#### IV. Jährliche Abwassergebühren

##### § 23 Grundsatz

<sup>1</sup>Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde eine jährliche Grundgebühr sowie eine jährliche Abwassermengengebühr je für die Ableitung von Schmutzwasser und von Sauberwasser/Regenwasser bezahlen.

##### § 24 Grundgebühr

<sup>1</sup>Die Grundgebühren werden in der Tarifordnung geregelt.

##### § 25 Abwassermengengebühr

<sup>1</sup>Die Abwassermengengebühr richtet sich nach dem Wasserbezug.

<sup>2</sup>Liegenschaften mit eigener Quell- und Regenwassernutzung, welches als Schmutzwasser in die Kanalisation abgegeben wird (WC-Spülungen, Schwimmbadwasser, Waschwasser,...), muss über einen Wasserzähler erfasst werden und ist gebührenpflichtig. Die Zählermiete richtet sich nach der Tarifordnung Anhang 1 im Wasserreglement vom 01.01.2004.

#### E. Schlussbestimmungen

##### § 26 Vollzug

<sup>1</sup>Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung.

<sup>2</sup>Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

## § 27 Rechtsschutz

<sup>1</sup>Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup>Gegen Verfügungen betreffend die Erschliessungsbeiträge (§§ 18ff.) kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

## § 28 Strafbestimmungen

<sup>1</sup>Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 1'000 Franken bestraft.

<sup>2</sup>Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

## § 29 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Kanalisationsreglement vom 16. September 1969 wird aufgehoben.

## § 30 Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup>Der Erschliessungsbeitrag für Grundstücke, die bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen werden könnten (§ 21), wird spätestens innert Jahresfrist nach dem Inkrafttreten des Reglementes fällig.

<sup>2</sup>Für Parzellen, die nicht vollständig überbaut sind, muss für den nicht überbauten Teil der Erschliessungsbeitrag bezahlt werden. Davon abgezogen werden früher bezahlte Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat kann auf der Grundlage des GEP die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen verpflichten, vor der Erneuerung der bestehenden kommunalen Abwasseranlagen:

- a. eine private Sauberwasserleitung bis zu einem Schacht an der Parzellengrenze (Strassenlinie) zu erstellen;
- b. abzuklären, ob das nichtverschmutzte Abwasser versickert werden kann und die Versickerung gegebenenfalls vorzunehmen;
- c. nichtverschmutztes Abwasser in ein oberirdisches Gewässer abzuleiten.

<sup>4</sup>Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen müssen nichtverschmutztes Abwasser spätestens bei der Erneuerung der bestehenden privaten und kommunalen Abwasseranlagen sowie bei Neuerschliessungen im Sinne des kantonalen Gewässerschutzgesetzes beseitigen.

<sup>5</sup>Diejenigen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes bereits einen bewilligten Anschluss besitzen, müssen keinen Erschliessungsbeitrag und keine Anschlussgebühr mehr leisten. Vorbehalten bleibt § 30 Abs. 2 des Reglementes.

## § 31 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion BL rückwirkend per 01. Januar 2004 in Kraft.

## **Anhang 1**

**siehe separate Tarifordnung**

## Anhang 2

### Tarifordnung

Gemäss § 18 des Abwasserreglementes erlässt der Gemeinderat folgende Tarifordnung:

#### 1. Einmalige Beiträge

##### Anschlussbewilligungsgebühr

- Für die Normalbehandlung (Prüfung, Erteilung der Bewilligung, Abnahme in zwei Arbeitsgängen) 40 % der Baubewilligungsgebühr  
mind. Fr. 200.--
- Bei Gesuchen ohne Abwasserbehandlung 25 % der Baubewilligungsgebühr  
mind. Fr. 150.--
- Zusätzliche Aufwendungen ausserhalb der Normalbehandlung werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

#### 2. Besondere Dienstleistungen

Die besonderen Dienstleistungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

#### 3. Verzugszins

Für Zahlungen nach 30 Tagen wird ein Verzugszins analog dem Verzugszins für die Gemeindesteuern erhoben.

Die Beiträge und Gebühren sind vom Gemeinderat per 01.01.2009 festgesetzt worden.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident:  
E. Geiser

Die Verwalterin:  
M. Scherrer